OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603502/8/KH**

Datum: **Linz, 17. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F G, vertreten durch RA Dr. F V, M x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-18446-2017, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. März 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 (16+16+18+10) Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 28. November 2019, GZ: VerkR96-18446-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über F G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) fünf Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), wobei ihm im Einzelnen Folgendes vorgeworfen wurde:

„1.) Sie haben am 13.10.2017 gegen 08.55 Uhr mit dem PKW (C, x) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der x in Fahrtrichtung G im Bereich Ein- und Ausfahrt zur W (W x) ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

2.) Sie haben am 13.10.2017 gegen 08.55 Uhr mit dem PKW (C, b) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der x in Fahrtrichtung G im Bereich Ein- und Ausfahrt zur W (W x) ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

3.) Sie haben am 13.10.2017 gegen 08.55 Uhr mit dem PKW (C, b) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der x in Fahrtrichtung G im Bereich Ein- und Ausfahrt zur W (W x) auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

4.) Sie haben am 13.10.2017 gegen 08.55 Uhr mit dem PKW (C, b) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der x in Fahrtrichtung G im Bereich Ein- und Ausfahrt zur W (W x) die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

5.) Sie haben am 13.10.2017 gegen 08.55 Uhr mit dem PKW (C, b) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde P auf der x in Fahrtrichtung G im Bereich Ein- und Ausfahrt zur W (W x) optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1.) §§ 16 Abs. 1 lit. a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
2.) §§ 16 Abs. 1 lit. c iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
3.) §§ 16 Abs. 2 lit. a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
4.) §§ 9 Abs. 1 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
5.) §§ 22 Abs. 1 iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF."

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass ihm kein derartiger Vorfall bekannt wäre, auch eine Lenkererhebung sei nie erfolgt. Die Angaben des Anzeigers seien nicht schlüssig und glaubwürdig. Das Haus W befinde sich nicht an der Ein- und Ausfahrt zur x, außerdem sei rein physikalisch nicht möglich, dass der Bf den Anzeiger überholt hätte, da das Fahrzeug des Bf hinter jenem des Anzeigers in die x eingefahren sei und daher aus

sehr langsamer Geschwindigkeit beschleunigt werden hätte müssen, was bei der Motorisierung des vom Bf gelenkten Fahrzeugs sicherlich eine erhebliche Fahrstrecke erfordere. Aufgrund der Straßenführung der x in diesem Bereich sei ein gefahrloses Überholen eines mehrspurigen Fahrzeuges grundsätzlich möglich und dem Bf sei nicht bekannt, dass er jemals ein entgegenkommendes oder nachkommendes Fahrzeug durch einen Überholvorgang behindert oder gefährdet hätte. Auch sei ihm nicht bekannt, dass er in jenem Bereich ein anderes Fahrzeug angeblinkt hätte.
Beantragt werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses bzw. Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13. Jänner 2020, eingelangt am 21. Jänner 2020, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 10. März 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, der Vertreter der belangten Behörde sowie der als Zeuge geladene K S erschienen sind.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

1. K S, welcher zu dieser Zeit als Polizeibeamter im Bezirk G tätig war, lenkte am 13. Oktober 2017 sein Fahrzeug auf der Landesstraße von D kommend in Fahrtrichtung G, wobei er an der Kreuzung aufgrund des regen Verkehrs auf der x anhalten musste. Nachdem er kurz stehen geblieben war, um einen Anruf am Handy anzunehmen, da er die Freisprecheinrichtung nicht eingeschaltet hatte, ordnete er sich in einer Lücke auf der x in Fahrtrichtung G ein. Der Bf war mit seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x an der Kreuzung mit der x hinter ihm zum Stehen gekommen und bog ebenso in die x ein. In diesem Bereich befindet sich eine Sperrlinie und es ist ein Überholverbot verordnet, welches allerdings im Kreuzungsbereich und danach nicht mehr mittels Verkehrszeichen kundgemacht ist. Unmittelbar nach dem Einbiegen im Kreuzungsbereich überholte der Bf das von S gelenkte Fahrzeug, wobei zumindest dieser aufgrund der Verkehrssituation gefährdet wurde. Zum Zeitpunkt des Überholens, welches unmittelbar nach dem Einbiegen des Bf in die B 145 erfolgte, war nicht einwandfrei erkennbar, ob ein nachfolgendes Einordnen in den Verkehr ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer, insbesondere des Zeugen S, möglich war. Der Bf schaltete in der Folge die Warnblinkanlage ein, bremste sein Fahrzeug bis zum Stillstand ab und tätigte Gesten im Sinn des Haltens einer Pistole an die Schläfe

bzw. Links- und Rechtsbewegungen im Halsbereich, was S, der hinter ihm zum Stehen gekommen war, durch seine Frontscheibe bzw. die Heckscheibe des vom Bf gelenkten Fahrzeugs wahrnahm. Der Bf nahm die Fahrt wieder auf und kam an der nächsten Ampel in Fahrtrichtung G neben dem von S gelenkten Fahrzeug zu stehen, öffnete die Beifahrerscheibe und beschimpfte diesen.

2. Die Lenkererhebung hat der Bf persönlich bei der belangten Behörde dahingehend ausgefüllt, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat. Er hat die Lenkerauskunft mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, was er im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht bestätigt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. März 2020.

2. Die Aussagen des Zeugen S waren als glaubwürdig und nachvollziehbar einzustufen. Er wirkte im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernehme ruhig und besonnen und es gab keinen Grund, an seinen Aussagen zu zweifeln. Zum Grund der Erstattung der Anzeige führte er aus, dass das Verhalten des anderen Lenkers außer Verhältnis zur Ursache, nämlich dass dieser kurze Zeit hinter S anhalten musste, da dieser telefonierte und dann weiterfuhr, gestanden sei, was angesichts der Schilderung des Verhaltens des Bf (abruptes Abbremsen eines Fahrzeugs auf einer Bundesstraße bis zum Stillstand, nachfolgende Gesten) jedenfalls verständlich scheint. Dass der Zeuge S den Akzent des Lenkers als aus dem ehemaligen Jugoslawien stammend einstufte, obwohl der Bf tatsächlich aus Israel stammt, schadet seiner Glaubwürdigkeit nicht, da der diesbezügliche Akzent durchaus verwechselbar scheint. Auch dass die Erinnerung des Zeugen an den genauen Wortlaut der Beschimpfungen durch den Bf beim Stehenbleiben an der Ampel nicht mehr vorhanden war, schadet insbesondere angesichts der langen Zeitspanne (13. Oktober 2017 bis 10. März 2020) nicht bzw. lässt an der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht zweifeln.

3. Der Bf hat bestritten, dass er das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt hat. Er hat diesbezüglich aber lediglich ausgeführt, dass er in G wohnt und seine Arbeitsstelle damals in A war und er somit nicht wüsste, warum er sich zur Tatzeit am Tatort befinden hätte sollen. Die Tatsache, dass er normalerweise einen anderen Arbeitsweg hat, schließt jedoch nicht gänzlich aus, dass er sich an diesem Tat nicht zur Tatzeit am Tatort befunden haben kann, möglicherweise kann er einen auswärtigen Termin oder Besorgungen gehabt haben, aufgrund derer er zur Tatzeit am Tatort gefahren ist.

4. Dafür, dass der Bf das Fahrzeug tatsächlich zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, spricht ein weiteres deutliches Indiz, nämlich dass der Bf die Lenkerauskunft persönlich der Behörde dahingehend ausgefüllt hat, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat und diese mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen hat, was von ihm in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt wurde. Der Bf hat die Lenkerauskunft bereits am 30. November 2017, also nur eineinhalb Monate nach dem Vorfall ausgefüllt – es ist davon auszugehen, dass die Erinnerung des Bf, wer das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt hat, zu diesem Zeitpunkt noch klar vorhanden war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 9 Abs. 1 StVO:
„§ 9. (1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt."

§ 16 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 lit. a StVO:
„§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,
[...]
c) wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, daß er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern,[...]

(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen ‚Überholen verboten' gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist, [...]"

§ 22 Abs. 1 StVO:
„§ 22. (1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite der Tatvorwürfe 1.) bis 5.):
Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, überholte der Bf das von K S gelenkte Fahrzeug unmittelbar nach dem Einbiegen auf die x, wobei an dieser Stelle eine Sperrlinie und ein Überholverbot angebracht war, reger Verkehr herrschte und aufgrund des sofortigen Überholmanövers einerseits zumindest das Fahrzeug von S gefährdete sowie auch nicht einwandfrei erkennbar war, dass nach dem Überholmanöver ein Einordnen möglich war, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder behindern. Danach bremste der Bf sein Fahrzeug abrupt ab, schaltete die Warnblinkanlage ein und blieb auf der Straße stehen. Die Verkehrssicherheit erforderte weder das abrupte Abbremsen bis zum Stillstand, noch das Einschalten der Warnblinkanlage durch den Bf.
Somit sind die objektiven Tatbestände der Spruchpunkte 1.) bis 5.) als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs 3.) (Überholen im Überholverbot) war, wie bereits im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt, das in diesem Straßenbereich verordnete Überholverbot im Bereich der Kreuzung bzw. nach der Einbiegung in die x nicht nochmals durch ein entsprechendes Verkehrszeichen kundgemacht, somit war es dem Bf nach dem Einbiegen in die x nicht möglich, zu erkennen, dass

in diesem Bereich ein Überholverbot gilt. Sein Verschulden ist diesbezüglich somit auszuschließen. Folglich war Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses mangels Verschulden des Bf aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Zu den weiteren Spruchpunkten ist festzuhalten, dass der Bf keinerlei Argumente vorgebracht hat, die ihn von seiner subjektiven Verantwortung entlasten würden, er hat lediglich unsubstantiiert vorgebracht, dass er das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit nicht gelenkt hat, wobei er die Lenkerauskunft eineinhalb Monate nach dem Vorfall noch dahingehend ausgefüllt hat, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat. Somit ist auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Strafmildernd wurde bereits von der belangten Behörde die lange Verfahrensdauer gewertet, weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die verhängten Verwaltungsstrafen, welche im unteren Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO liegen, sind aus spezial- und generalpräventiven Gründen jedenfalls als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 2.), 4.) und 5.) ist der Ausspruch zum Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 1 und 2

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet, hinsichtlich des Spruchpunktes 3.) in § 52 Abs. 8 und 9 leg.cit.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing